

12. Wird eine eingetragene Genossenschaft, ungeachtet der Bestimmung ihres Statuts, daß ihre Vertretung im Geschäftsbetriebe bei einer Zweigniederlassung nur durch zwei dieser vorgelegte Beamte gemeinschaftlich erfolgen soll, durch das Handeln nur eines dieser Beamten gegen Dritte verpflichtet, wenn der Vorstand das alleinige Handeln desselben gestattet hat? Folgerung der Gestattung aus Kenntnis der langjährigen Außerachtsetzung der statutarischen Vorschrift ohne Rüge.

I. Civilsenat. Ur. v. 25. Februar 1888 i. S. Vorschußverein zu Osterfeld, eingetr. Genossenschaft (Bekl.) w. M. (Rl.) Rep. I. 402/87.

- I. Landgericht Naumburg a./S.
- II. Oberlandesgericht dajelbst.

Der beklagte Verein, eine eingetragene Genossenschaft, hatte nach seinem Statute seinen Sitz in Osterfeld, aber sog. Filialen in Stößen und Teuchern. Er nahm Spareinlagen gegen Verzinsung an allen drei Orten an und stellte darüber Sparbücher aus. Die für Annahme von Spareinlagen bei den Filialen ausgegebenen Sparbücher enthielten auf der ersten Seite gedruckt und zur Unterschrift seitens zweier Mitglieder des zur Zeit der ersten Einzahlung fungierenden Genossenschaftsvorstandes bestimmt das Bekenntnis, daß der Vorstandsverein die umstehend verzeichneten Einlagen erhalten habe, und auf den anderen Seiten unter der Überschrift „Einzahlungen“ Rubriken für die einzelnen Einzahlungsbeträge sowie für die Tage der Einzahlung und eine Rubrik: „Quittung des Vorstehers und des Filialkassierers“. Ebenso waren unter der Überschrift: „Rückzahlungen“ Rubriken für Betrag und Tage der Rückzahlung sowie für die Quittung des Einlegers als Empfängers vorhanden. Ausweislich eines solchen, im Besitze des Klägers befindlichen Sparbuches hatte dieser in Teuchern in der Zeit von 1879 bis Ende 1885 zu 27 verschiedenen Malen im ganzen 10 800 *M* eingelegt und darauf an Zinsen und Kapital zusammen 9109,70 *M* zurückerhalten. Das auf der ersten Seite enthaltene Empfangsbekenntnis des Vereines war von zwei Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes, welcher zur Zeit der ersten Einlage fungierte, unterzeichnet. Die einzelnen Quittungsvermerke bei den Einzahlungen waren aber nur von einer Person, dem während der ganzen Zeit in Teuchern bei der Filiale fungierenden Kassierer G., dagegen nicht von einem Filialenvorsteher unterzeichnet. Der Klage auf Rückzahlung des Restbetrages setzte der Verein entgegen, daß der Kassierer G., der schließlich wegen Unterschlagung von Vereinsgeldern und Urkundensälschungen zur Untersuchung gezogen und bestraft wurde, nicht mehr als die an Kläger zurückbezahlten Kapitalbeträge in den von ihm geführten Vereinsbüchern eingetragen, dem Vereine aufgegeben und an denselben abgeführt habe, und daß die Mehrzahlungen den Verein nicht verpflichteten, weil Kläger seine Gelder an G. nur gegen dessen alleinige Quittung, statt gegen die Quittung der in der betreffenden Rubrik bezeichneten zwei Personen, gegeben habe. Kläger entgegnete, daß der Vorstand des Vereines lange Jahre hindurch die alleinige Annahme und Quittungsleistung seitens des G. bei Spareinlagen in Teuchern gewußt und

geduldet, auch für die stete Besetzung des Postens des Filialenvorstehers neben dem Kassierer G. in Teuchern keine genügende Sorge getragen habe.

Nach dem Statute des Vereines bildete den Vorstand der Genossenschaft der „Vorstand an der Hauptkasse in Osterfeld“. Er bestand aus drei Mitgliedern, von denen zwei zur Vertretung ausreichten. Dieser Vorstand allein war als Vorstand der Genossenschaft zum Genossenschaftsregister angemeldet worden. Er sollte die Vereinsgeschäfte selbständig, soweit er nicht durch das Statut und spätere Gesellschaftsbeschlüsse darin beschränkt wurde, führen. „Doch — so hieß es weiter in §. 5 Absf. 2 und 3 des Statuts — binden solche Beschränkungen den Vorstand nur dem Vereine gegenüber und haben nach außen keine rechtliche Wirkung. Vielmehr verpflichten alle vom Vorstande in dieser seiner Eigenschaft vorgenommenen Akte den Verein unbedingt dritten Personen gegenüber.“ Das Statut sah außerdem Vorsteher an den Filialkassen in Stößen und Teuchern vor, bestehend je aus einem Vorsteher, einem Kassierer und drei Weiräten. Die Wahl dieser Vorsteher und Kassierer sollte durch den Aufsichtsrat unter Bestätigung der Generalversammlung immer auf drei Jahre erfolgen. In betreff der Zuständigkeiten der Filialkassenvorstände hieß es zunächst im allgemeinen: „Die Vorstände an den Filialkassen haben unter Aufsicht der ihnen zugeordneten Weiräte den Verkehr in den Filialbezirken mit den Mitgliedern und den Darlehnsgebern zu vermitteln, zu diesem Behufe sind dieselben befugt, Darlehen für den Verein anzunehmen und darüber Interimsquittungen, vom Vorsteher und Kassierer vollzogen, zu erteilen.“ Als spezielle Funktionen waren bezeichnet für die Vorsteher: „die Anträge der Darlehnsgeber entgegenzunehmen und dem Weirate zur weiteren Beschlußfassung vorzulegen und danach die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, den Kassierer zu kontrollieren“ u. für die Kassierer: „alle einkommenden Gelder zur Aufbewahrung zu übernehmen, alle Einnahmen und Ausgaben sofort in die ihnen übergebenen Bücher einzutragen.“ Der Aufsichtsrat sollte gemeinschaftlich mit dem Vorstande des Vereines die nötigen Instruktionen für die Filialkassen erlassen.

G. hat die Stellung als Kassierer in Teuchern etwa 21 Jahre lang bekleidet. Neben ihm existierten auch Vorsteher der Filialkasse daselbst. Indessen erfolgten die Wahlen solcher Vorsteher unregel-

mäßig. Obwohl die Amtsbauer eines solchen mit dem 1. April 1878 abgelassen war, erfolgte erst im November 1879 für die Zeit vom 1. April 1880 ab die Wahl eines anderen durch die Generalversammlung. Eine Neuwahl oder Wiederwahl nach Ablauf von drei Jahren erfolgte nicht. In einer Generalversammlung vom 12. Dezember 1886 wurde der im November 1879 Gewählte seiner Funktion enthoben. Eine Einsendung der Sparbücher an den Vorstand in Osterfeld, um die Interimsquittungen durch definitive Quittungen dieses Vorstandes zu ersetzen, fand nicht statt. Wohl aber wurden allmonatlich diejenigen bei den Filialen ausgegebenen Sparbücher, die durch völlige Rückzahlung wieder in den Besitz der Filialen gekommen waren, dem Vorstande in Osterfeld zugesandt.

Die Revision gegen das den beklagten Verein nach dem Klageantrage verurteilende Erkenntnis des Berufungsgerichtes wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die getroffene Entscheidung beruht auf dem Grunde, daß der Vorstand — Hauptvorstand — des Vereines durch sein Verhalten während geraumer Zeit das Alleinauftreten des Kassierers G. bei Abschluß der Darlehensverträge an der Geschäftsführungsstelle in Leuchern und daher bei der Annahme der als Darlehen oder sogenannte Spareinlagen dafelbst angebotenen Beträge für den Verein genehmigt habe, und dieser Entscheidungsgrund enthält keine Gesetzesverletzung.

Den den beklagten Verein vertretenden Vorstand im Sinne der §§. 17–27 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, vom 4. Juli 1868 bildete nach dem Statute und den auf Grund desselben bewirkten Eintragungen im Genossenschaftsregister lediglich der sog. Vorstand der Hauptkasse zu Osterfeld. In betreff der Erfordernisse der Gültigkeit einer Willenserklärung als der Erklärung dieses Vorstandes hatte jeder Dritte, der mit dem Vereine kontrahieren wollte, die Vorschriften des Gesetzes und die Bestimmungen des Statuts (§§. 19. 4 Abs. 4 des Gesetzes) zu berücksichtigen, und Änderungen dieser Erfordernisse konnten nur durch eine wirkame Statutenänderung zur Wirksamkeit gelangen.

Durchaus anders verhält es sich aber mit den sogenannten Filialkassenvorständen. Diese waren schon nach der Intention des Statuts, wenn man sie mit den gesetzlichen Bestimmungen verknüpft, bloße Be-

vollmächtigte zum Betriebe von Geschäften des Vereines sowie zur Vertretung des Vereines in Beziehung auf diese Geschäftsführung im Sinne des §. 30 des Gesetzes. Selbst wenn die Filialen als Zweigniederlassungen im Sinne des §. 7 des Gesetzes zur Eintragung gelangt wären, hätten als Vorstandsmitglieder hier immer nur die Mitglieder des Vorstandes der Hauptkasse in Osterfeld und nicht die sog. Filialkassenvorstände angemeldet werden können, da es bei derselben Genossenschaft verschiedene Vorstände, von denen gewisse auf die Vertretung für bestimmte Orte beschränkt sein könnten, nicht giebt, das Wesen des Vorstandes in der Dritten gegenüber unbeschränkter Vertretungsfunktion beruht (§. 21 des Gesetzes), die sog. Filialkassenvorstände aber offenbar nicht ein dem Hauptkassenvorstande zu Osterfeld ebenbürtiges, in der Vertretung des Vereines gegen Dritte unbeschränktes Vertretungsorgan sein sollten.

Nun war allerdings im Statut in betreff der Bestellung dieser Bevollmächtigten bestimmt, daß sie vom Aufsichtsrate gewählt und von der Generalversammlung bestätigt werden sollten, und in betreff des Vollmachtsumfanges, daß nur immer Vorsteher und Kassierer gemeinschaftlich die Darlehnsverträge schließen, bezw. die Gelder annehmen können sollten. Diese Bestimmungen dürfen aber mit Rücksicht auf das Gesetz keine andere Bedeutung als die innerer organisatorischer beanspruchten, vermöge deren die Genossenschaftsorgane dafür sorgen sollten, daß die Bevollmächtigten für die Filialen immer nur vom Aufsichtsrate gewählt, von der Generalversammlung bestätigt würden und immer nur zu einem in bezug auf die Annahme der Darlehensbeträge gemeinschaftlichen Handeln die Befugnis und Legitimation erhielten. Diese Bestimmungen berührten den Dritten nicht. Freilich muß der Dritte, wenn er die Verbindlichkeit des Vereines aus einem Rechtsgeschäfte, das er mit jemandem als Bevollmächtigtem des Vereines geschlossen darthun will, das Vorhandensein einer Vollmacht und eines Umfangs derselben, nach welchem jener zum Abschlusse des Geschäftes legitimiert war, beweisen, und er kann, sofern das Statut für in demselben vorgesehene Bevollmächtigte oder Beamte, in deren Geschäftskreise das fragliche Geschäft fallen würde, einen beschränkteren Vollmachtsumfang aufstellt, sich natürlich nicht auf das Statut zum Nachweise der Vollmacht berufen. Aber er ist nicht gehindert, die thatsächlich erfolgte unbeschränktere Vollmachtserteilung seitens des

Vorstandes nachzuweisen, auch wenn er selbst weiß, daß dieselbe in Nichtachtung der Bestimmungen des Statuts erfolgt ist. Der §. 30 des Gesetzes hat durchaus nicht etwa die Bedeutung, daß die nach außen verbindliche Bestellung der in diesem Paragraphen bezeichneten Bevollmächtigten nur im Falle einer Anerkennung derselben durch den Gesellschaftsvertrag oder nur in dem Umfange, in welchem der Gesellschaftsvertrag eine solche vorsieht, erfolgen könne.

Vgl. Art. 234 H.G.B. früherer Fassung, jetzt — in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 — Art. 235, dazu v. Hahn, Kommentar Bd. 1 S. 730; Ring, Das Reichsgesetz betr. die Aktiengesellschaften und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 S. 528.

Der §. 30 will im Hinblick auf §. 21 nur zum Ausdruck bringen, daß — sei es durch statutarische Bestimmung, sei es durch ein zuständiges Organ der Genossenschaft — auch Vertreter mit beschränkter Vollmacht, die eben keine Vorstandsmitglieder sind, bestellt werden können. In der nach außen unbeschränkbaren Vertretungsbefugnis des Vorstandes liegt aber die Befugnis, mit verbindlicher Wirkung nach außen solche Bestellung vorzunehmen sowie den Umfang einer einmal erteilten Vollmacht zu erweitern. Wollte man die vorliegenden statutarischen Bestimmungen im Sinne einer Beschränkung des Vorstandes nach außen dahin, daß er überhaupt nicht mittels einer von ihm ausgehenden Vollmachtserteilung für die von den Filialen aus zu betreibenden Geschäfte oder nur mittels Erteilung einer für mehrere gleichzeitig handelnde bestimmten Kollektivvollmacht die Genossenschaft solle verbindlich machen dürfen, verstehen, so wäre dies eine nach §. 21 des Gesetzes (vgl. übrigens auch §. 5 Abs. 2. 3 des Statutes), für Dritte wirkungslose Beschränkung. Der Vorstand mochte durch solches Verhalten das Statut verletzen, aber bei der Wirkungslosigkeit der Beschränkung gegen Dritte konnte Dritten auch nicht einmal ihre Kenntnis davon, daß durch diese Art der Bevollmächtigung das Statut verletzt wurde, Schaden, sofern nicht zwischen ihnen und dem Vorstande eine Kollusion zum Nachteile der Genossenschaft stattfand.¹ Konnte der Vorstand einen Einzelnen zum Abschlusse der an der Ge-

¹ Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 5 S. 294, Bd. 6 S. 133, Bd. 7 S. 404, Bd. 14 S. 99; Bd. 15 S. 22, Bd. 19 S. 336; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 9 S. 148.

geschäftsführungsstelle angebotenen Darlehnsgefchäfte und Annahme der Gelder mit Wirkung nach außen bevollmächtigen, so konnte er solche Vollmacht auch demjenigen erteilen, der bisher eine ihn zu solchen Handlungen nur im Vereine mit einem Zweiten berechtigende Vollmacht gehabt hatte, also die bisherige beschränkte Vollmacht erweitern. An dieser Befugnis des Vorstandes hätte es auch nichts ändern können, wenn bei einer Anmeldung der Filiale als Zweigniederlassung zum Register zugleich die nach dem Statute vorgesehenen Bevollmächtigten für dieselbe unter Angabe der statutarischen Vollmachtsbeschränkung angemeldet gewesen wären, zumal weder das Genossenschaftsgesetz noch die preussische allgemeine Verfügung und Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes vom 17. Dezember 1868 (S. M. Bl. 1868 S. 392) eine Anmeldung solcher Bevollmächtigten vorsehen, insbesondere auch das Gesetz bei der Zweigniederlassung eine Veröffentlichung besonderer Bestimmungen über die Erfordernisse einer gültigen Willenserklärung auch nur in bezug auf den eigentlichen Vorstand vorsieht (§§. 7. 4 Abs. 4), sodaß auch hierdurch an den Tag tritt, daß die statutarische Bestimmung über den Umfang der zu erteilenden Vollmachten den Vorstand nicht hindern kann, in Ausübung seiner Vertretungsmacht Vollmachten in anderem Umfange zu erteilen.

Eine solche Bevollmächtigung des Kassierers G. allein, die Verträge mit denjenigen, welche an der Geschäftsführungsstelle in Leuchtern Darlehne bezw. Spareinlagen anboten, abzuschließen und die Gelder in Empfang zu nehmen, seitens des Vorstandes des beklagten Vereines hat das Berufungsgericht darin gefunden, daß der Vorstand dieser seit fast 20 Jahren von G. geübten Praxis, obwohl er sie, insbesondere vermöge der Einsichtnahme der fast allmonatlich von G. eingesandten, durch Rückzahlung der Einlagen erledigten Sparbücher, die sämtlich nur Quittungsvermerke des G. enthielten, kannte, niemals widersprochen, dieselbe vielmehr durch Unregelmäßigkeiten bei Betreibung der erforderlichen Neuwahlen des sog. Filialenvorstehers, infolgederen diese Stellung zeitweise unbesetzt blieb, unterstützt, den G. aber fortdauernd auf Grund fortgesetzter Wiederwahlen in seiner Stellung belassen hat.

Hierin liegt keine Verkennung des Begriffes einer Bestellung zum Handlungsbevollmächtigten (vgl. §. 11 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes). Darin, daß der Vorstand, wissend, in welcher Weise G.

die Funktionen ausübte, ihn ohne Widerspruch gegen diese Art der Bethätigung in den Funktionen beließ, liegt das Moment, welches über die bloße Genehmigung des bisher Geschehenen hinaus die Ermächtigung zu gleichem Verhalten auch für die Zukunft enthielt. G. wurde damit, zumal sein Verbleib in der Stellung von regelmäßigen Erneuerungswahlen abhing, der Filiale mit der umfassenderen Ermächtigung, mochte er dieselbe auch vielleicht anfänglich zu Unrecht usurpiert haben, vorgekehrt. Bei dieser Sachlage kann auch dem Kläger nicht entgegengehalten werden, daß in dem ihm erteilten Sparbuche in der Kolonne 8 die Rubrik als „Quittung durch Unterschrift des Vorstehers und Kassierers“ bezeichnet ist. Denn dieser Vermerk konnte keine den Verein vor einer Verpflichtung schützende Bedeutung haben, wenn die wirklich erteilte Ermächtigung den G. von einem Mitauftreten des Vorstehers entband. In der Beibehaltung des Formulars war ein Widerruf oder eine Einschränkung für den einzelnen Fall nicht zu finden. Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß bei einem jahrelangen Alleinhandeln des G. derselbe, zumal bei der ununterbrochenen zwanzigjährigen Kontinuität seiner Amtsstellung, dem Publikum, das an der Geschäftsführungsstelle in Leuchern verkehrte, auch zum Alleinhandeln befugt erschien. Der beklagte Verein, der die von seinem Vorstande in Ausübung der Vertretungsmacht vorgenommenen Handlungen als die seinigen gelten lassen muß, würde arglistig handeln, wenn er, während er zugelassen hatte, daß G. die Geschäfte unter Nichtbeachtung der Einschränkung, welche in dem Formularvermerke ihren Ausdruck finden soll, dem Publikum gegenüber führte, doch jenen Vermerk dem Publikum entgegensetzen wollte.

Wäre nach einer dem Statute in der Anwendung gewordenen Auslegung oder nach einem eingehaltenen Geschäftsprinzip die Mitgliedschaft Voraussetzung der Annahme der Spareinlage gewesen, so vermöchte dies an der Annahme der Verbindlichkeit des Vereines für Empfangnahmen der Geldbeträge seitens des G. allein trotz der entgegenstehenden Statutenbestimmung, sofern nur der Vorstand dem G. zu solchem Verhalten seine Zustimmung gegeben, nichts zu ändern, da das Mitglied, sobald es als Spareinleger in Betracht kommt, immer als ein Dritter anzusehen wäre, welcher ein Rechtsgeschäft mit dem Vereine eingehen wollte und für dessen Annahme als

Kontrahent, vielleicht auch für ein Recht darauf, daß mit ihm kontrahiert würde, nur die Thatsache der Mitgliedschaft eine Voransetzung bildete.“